



Erlass einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 „südlich der Andreas-Wagner-Straße“

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende in der Sitzung des Bauausschusses mit Beschluss vom 16.02.2016 beschlossene SATZUNG über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet Nr. 66 „südlich der Andreas-Wagner-Straße“:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 66 „südlich der Andreas-Wagner-Straße“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in diesem Lageplan rot hinterlegten Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 66 „südlich der Andreas-Wagner-Straße“.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Satzung dürfen Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs. 3 BauGB. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

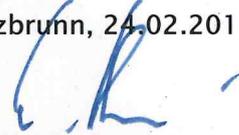
§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 66 „südlich der Andreas-Wagner-Straße“ bekannt gemacht ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 1 ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Putzbrunn, 24.02.2016

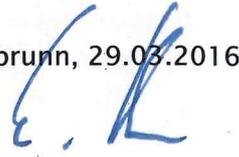

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 25.02.2016 im Rathaus Putzbrunn, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn, Zimmer Nr. O.01 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung hierzu wurde am 03.03.2016 an den Gemeindetafeln angeheftet und am 24.03.2016 wieder abgenommen.

Putzbrunn, 29.03.2016


Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister